

# Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden\*

für die Lieferung von Erdgas

Fassung II 10.2022/ gültig ab 01.10.2022

\*Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

## 1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein **Arbeitsentgelt** für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein **Grundpreis** für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle.

### 1.1 Arbeitspreis

#### 1.1.1 Arbeitspreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge beträgt (netto)

**31,90 Cent/kWh**

#### 1.1.2 Arbeitspreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Tages-Lieferpreis wird anhand folgender Formel berechnet:

Tages-Lieferpreis =  **$EGSI_{\text{Spot}} + 0,79 \text{ Cent/kWh}$**

Dabei gilt:

$EGSI_{\text{Spot}}$  = von der EEX veröffentlichter „Day-Ahead and Weekend“-Tagespreis in EUR/MWh für Lieferungen im Marktgebiet THE (siehe <https://www.powernext.com> unter Spot market data | Day-Ahead and weekend | European Gas Spot Index | THE) des jeweiligen Lieferzeitraums. Für die Abrechnung werden die den gemessenen Zeitreihen entnommenen Tages-Liefermengen mit den Tages-Lieferpreisen bewertet und ein mengengewichteter monatlicher Durchschnittspreis gebildet, der zur Abrechnung kommt.

### 1.2 Grundpreis

#### 1.2.1 Grundpreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto)

**240,00 EUR/Jahr**

#### 1.2.2 Grundpreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto)

**420,00 EUR/Jahr**

## 2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

### 2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigen Lieferbeginn dazu führen, dass FairEnergie Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss. Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### 2.2 Konzessionsabgabe \*

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in Ct/kWh
Tarifikunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) Gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,22
Tarifikunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03

### 3 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **Preiselemente der Marktgebietskooperation**
- die „**Erdgassteuer**“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- der „**CO<sub>2</sub>-Preis**“ gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 7 %) hinzuzurechnen sind.

#### 3.1 Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen / RLM-Lieferstellen

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrags aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 unter anderem eine SLP- und RLM-Bilanzierungsumlage erhoben.

Für die Energielieferung an SLP-Lieferstellen (Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung) / an RLM-Lieferstellen (Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung) wird dem Kunden die für den Lieferzeitraum gültige und im Internet veröffentlichte Bilanzierungsumlage der Marktgebietgebietskooperation „THE“ Trading Hub Europe GmbH – siehe <https://www.tradinghub.eu> - berechnet.

SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022) **0,57 Ct/kWh**

RLM-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022) **0,39 Ct/kWh**

#### 3.2 „Energiesteuer“ \*

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Energiesteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar. Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif

gem. § 2 (3) EnergieStG (Stand 08/2006) **0,55 Ct/kWh**

#### 3.3 Steuerentlastung

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen gemäß §45ff, z.B. für **Unternehmen des produzierenden Gewerbes** sowie für **Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Die entsprechenden Meldefristen (im Regelfall der 31. Dezember des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr) empfehlen wir zu beachten. Formulare stehen im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.

#### 3.4 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die FairEnergie ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

*„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“*

Die FairEnergie ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

#### 3.5 „CO<sub>2</sub>-Preis“ \*

Der Gesetzgeber hat die CO<sub>2</sub>-Besteuerung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit Wirkung für Erdgaslieferungen ab 01.01.2021 beschlossen. Die daraus entstehenden Belastungen werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

Der CO<sub>2</sub>-Preis beträgt (netto / Stand 18.11.2021 für das Jahr 2022) **0,546 Ct/kWh**

#### 3.6 Gasspeicherumlage

Gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz wird zum 01.10.2022 die Gasspeicherumlage eingeführt, welche zur Absicherung der Füllstandsvorgaben von Gasspeichern dienen soll.

Die Gasspeicherumlage beträgt (netto / Stand 01.10.2022) **0,059 Ct/kWh**

#### 3.7 Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.

Die Konvertierungsumlage beträgt (netto / Stand 01.10.2022) **0,038 Ct/kWh**

### 4 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden“ der FairEnergie (siehe [www.fairenergie.de](http://www.fairenergie.de)).

\*Die Saldi aus den Preisbestandteilen Energiesteuer, Konzessionsabgabe und CO<sub>2</sub>-Preis betragen:

	<b>in Ct/kWh</b>
Tariffkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) Gemäß § 1 Abs. 3 KAV	1,316
Tariffkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV	1,426
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	1,126